

Die Änderungsanträge zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive in Deutschland werfen Fragen hinsichtlich Umsetzbarkeit, Kohärenz und zusätzlicher Bürokratie auf:

1. Rückwirkung auf das Geschäftsjahr 2025

Nach unserer Einschätzung bestehen die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Rückwirkung auf das Geschäftsjahr 2025 weiterhin fort. Aus Sicht der Praxis ist dies besonders kritisch, weil die betroffenen Unternehmen ihre Berichts- und Umsetzungsentscheidungen für das Geschäftsjahr 2025 bereits auf einer anderen Erwartungsgrundlage getroffen haben.

2. Fortgeltung der „alten“ nichtfinanziellen Berichtspflicht

Sämtliche Unternehmen mit nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern und nicht mehr als 450 Mio. Euro Umsatz werden für das Geschäftsjahr 2026 von der CSRD-Berichtspflicht befreit. Das begrüßen wir ausdrücklich. Der Entwurf trägt dem u.a. in Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E Rechnung; auch die Begründung bestätigt das: „Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 5 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung Gebrauch gemacht, so dass Unternehmen, die zwar dem alten aber nicht dem neuen Anwendungsbereich unterfallen, nicht vorübergehend lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.“

Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht besonders klärungsbedürftig, warum Unternehmen, die nach Regime des Art. 1 CSRD-UmsG-E, Art. 96 Abs. 8 EGHGB-E von der neuen CSRD-Berichtspflicht ausgenommen werden, nicht zugleich auch von der bisherigen nichtfinanziellen Berichtspflicht entlastet werden. Sofern die Ausschussdrucksache 21(6)73 insoweit tatsächlich zu dem Ergebnis führt, dass diese Unternehmen für ein weiteres Geschäftsjahr noch nach altem Recht berichten müssen, erscheint dies weder systematisch überzeugend noch sachlich erforderlich. Es stellt sich dann die berechtigte Frage: Wozu soll für diese Unternehmen noch ein weiteres Jahr Berichtspflicht bestehen, wenn sie nach der gesetzgeberischen Grundentscheidung gerade entlastet werden sollen?

3. Umwandlungen

Im Zusammenhang mit Umwandlungen (teils als Fusionen bezeichnet), sollte geprüft werden, ob die Verweise auf die Kriterien beim neuen Anwendungsbereich auf § 267 Abs. 4 Satz 1 HGB beschränkt werden können. Eine solche Beschränkung könnte verhindern, dass die Rechtsfolgen bei einer Umwandlung bereits im Geschäftsjahr der Umwandlung

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

eintreten. Das wäre aus Sicht der Praxis sachgerecht, weil andernfalls Schwellenwerte und daraus folgende Berichtspflichten unmittelbar im Fusionsjahr schlagend werden, obwohl die Unternehmen ihre Berichtsorganisation regelmäßig nicht mehr auf die neuen Folgen ausrichten können. Eine Beschränkung des Verweises würde damit zu mehr Praktikabilität und Planungssicherheit beitragen.